

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14901/054-2015
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
BMJ-S617.001/0003-IV 2/2015	Dr. Wolfgang Koizar	12197	15. September 2015	

Betrifft

Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015)

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 15. September 2015 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015), wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988):

Zu Z. 27 (§ 50 Abs. 1 und 2):

§ 50 Abs. 2 berechtigt die Jugendgerichtshilfe, unter anderem vom Kinder- und Jugendhilfeträger und den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Heime etc.) Auskunft und Akteneinsicht zu erhalten.

Mit dieser Bestimmung wird der Jugendgerichtshilfe eine nahezu uneingeschränkte Berechtigung zur Auskunft und Akteneinsicht eingeräumt. Dadurch steht diese Bestimmung jedoch in einem Spannungsverhältnis zu den Grundsatzbestimmungen der §§ 6 und 7 des Bundes- Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 (B-KJHG 2013), BGBl. I Nr. 69. Diese Bestimmungen enthalten Regelungen über Verschwiegenheits- und Auskunftspflichten des Kinder- und Jugendhilfeträgers gegenüber Dritten sowie über Auskunftsrechte von betroffenen Kindern und Jugendlichen bzw. von Erziehungsberechtigten. In diesen Grundsatzbestimmungen und in der Folge auch in den Landesausführungsgesetzen wird ein wesentliches Augenmerk auf die Verträglichkeit von Auskünften mit dem Kindeswohl gelegt. In Niederösterreich wurden diese Grundsatzbestimmungen in den §§ 8 und 10 des NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetzes (NÖ KJHG) umgesetzt und betonen diese im Einklang mit der UN-Kinderrechtskonvention den Vorrang des Kindeswohles bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen. Wenngleich grundsätzlich die sachliche Richtigkeit bzw. Notwendigkeit des vernetzten Vorgehens zwischen dem Kinder- und Jugendhilfeträger und der Jugendgerichtshilfe anerkannt wird, könnte eine uneingeschränkte Auskunfts- bzw. Akteneinsichtsverpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers gegenüber der Jugendgerichtshilfe diese Zielsetzung beeinträchtigen.

Es sollte daher die Formulierung des § 50 Abs. 2 noch besser mit den zitierten Bestimmungen des B-KJHG 2013 abgestimmt werden.

Es wird eine Überarbeitung des § 50 Abs. 2 dahingehend angeregt, dass eine Verpflichtung des Kinder- und Jugendhilfeträgers und deren beauftragte Betreuungseinrichtungen zur Auskunft und Akteneinsicht gegenüber der Jugendgerichtshilfe nur soweit besteht, als diese nicht zu einer Verschwiegenheitspflicht oder Auskunftsbeschränkung nach den geltenden Bestimmungen des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 bzw. den dazu erlassenen Landesausführungsgesetzen aus Gründen berechtigten Interesses und Kindeswohlüberlegungen verhalten sind.

Zu den Kosten:

Gemäß Art.1 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften werden Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvor-

schläge der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister sowie beschlussreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischem Gemeindebund und dem Österreichischem Städtebund übermittelt. In diese Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

Gemäß § 17 Abs. 2 des Bundeshaushaltsgesetzes ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung anzuschließen. Es sind nur wesentliche Auswirkungen abzuschätzen; die finanziellen Auswirkungen sind jedenfalls wesentlich.

Durch den gegenständlichen Entwurf entstehen den Ländern dadurch ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten, da der Kinder- und Jugendhilfeträger gemeinsam mit der Jugendgerichtshilfe im Rahmen einer Sozialnetzkonferenz Entscheidungsgrundlagen für die Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung zu schaffen und aktiv darauf hinzuwirken hat, dass die über einen Beschuldigten in einer Jugendstrafsache verhängte Untersuchungshaft unter Anwendung gelinderer Mittel aufgehoben werden kann (§ 35a Abs. 1 und 2 JGG). Durch diese Bestimmung werden dem Land als Träger der Kinder- und Jugendhilfe zusätzliche Aufgaben übertragen und entstehen den Ländern ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand und zusätzliche Kosten.

Der Entwurf führt im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung an, dass sich durch die Verstärkung des Ausnahmecharakters der Untersuchungshaft für Jugendliche und junge Erwachsene und der vorgeschlagenen Maßnahmen, etwa für die Sozialnetzkonferenzen, Mehrkosten von ca. € 860.000,-- ergeben. Die Erläuterungen enthalten jedoch keine Ausführungen, in welchem Umfang die Mitwirkung des Kinder- und Jugendhilfeträgers zu erfolgen hat.

Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf entspricht nicht den rechtlich gebotenen Erfordernissen, insbesondere sind daraus die dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten nicht ableitbar.

Es wird daher die Vorlage einer den einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechenden Darstellung der finanziellen Auswirkungen des Vorhabens gefordert. Unabhängig davon wird die Abgeltung der im Fall einer Realisierung des Entwurfes dem Land Niederösterreich erwachsenden Mehrkosten durch den Bund verlangt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates

-
2. An das Präsidium des Bundesrates
 3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
 4. An alle Ämter der Landesregierungen zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors
 5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
 6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
 7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur